Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/20 4Ob365/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1987

Norm

UWG §2 C2c

Rechtssatz

Mit dem Wort "schneller" wird auf die für die Beurteilung der Qualität von Tageszeitungen besonders wichtige Raschheit bei der Nachrichtenübermittlung hingewiesen. Daran ändert auch nichts, daß der Großteil der Tagesberichte über Agenturen bezogen wird, weil es bei dieser Beurteilung nicht auf die Verfügbarkeit, sondern auf das tatsächliche Veröffentlichen der Nachricht ankommt. - "Neue Vorarlberger Tageszeitung, schneller, aktueller"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 365/87
  Entscheidungstext OGH 20.10.1987 4 Ob 365/87
  Veröff: SZ 60/211 = WBl 1988,53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0078398

Dokumentnummer

JJR_19871020_OGH0002_0040OB00365_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at